



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

meyer@vku.de

Deutscher Städtetag

stefan.ronnecker@staedtetag.de

Deutscher Landkreistag

matthias.wohltmann@landkreistag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund

uwe.zimmermann@dstgb.de

MR Frank van Nahmen
Vertreter der Unterabteilungsleiterin III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1458
FAX +49 (0) 30 18 682-4043
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de
DATUM 11. Januar 2021

BETREFF **Vorsteuerberichtigung wegen Nutzungsänderung von BgA durch Corona-Krise;
Verlängerung der Billigkeitsmaßnahme**

BEZUG Schreiben des Deutschen Städtetags vom 2. Dezember 2020;
Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebunds vom 21. Dezember 2020

GZ **III C 2 - S 7030/20/10004 :008**

DOK **2020/1363461**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren o. a. Schreiben hatten Sie sich für eine (umsatz-)steuerliche Billigkeitsregelung für die durch die Corona-Krise bedingte Umnutzung von Räumlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) eingesetzt.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die nachstehende Billigkeitsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird.

*„Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum **31. Dezember 2021** von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen.“*

Damit steht sowohl eine adäquate Lösung für die Einrichtung von Impfzentren in den Räumlichkeiten eines BgA als auch für die krisenbedingte Nutzung weitläufigerer Einrichtungen zur Durchführung von Besprechungen und Sitzungen kommunaler Gremien zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
van Nahmen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: [Ehrlich, Dr. Benjamin](#)
An: IIIC2@bmf.bund.de
Cc: [2104 interne-Steuerberatung-Spenden](#)
Betreff: GZ III C 2 - S 7030/20/10004:008 | DOK 2020/1363461 vom 11. Januar 2021
Datum: Montag, 8. Februar 2021 09:50:00

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anweisung der Hessischen Landesregierung hat die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) in der Halle Nord des Rhein-Main-Congress-Center (RMCC) ein Impfzentrum errichtet. Die Halle Nord stand aufgrund der Corona-Pandemie leer, weshalb man sich entschied, das Gebäude für die Einrichtung des Impfzentrums zu verwenden. Das RMCC befindet sich im Eigentum des Eigenbetriebes TriWiCon der Landeshauptstadt Wiesbaden und wird außerhalb der Pandemie an die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (WiCM) umsatzsteuerpflichtig vermietet.

In Anwendung des BMF-Schreibens GZ III C 2 – S 7030/20/10004-008 (DOK 2020/1363461) vom 11. Januar 2021 kommt es im Falle einer unentgeltlichen Überlassung der Halle Nord durch die TriWiCon an den Hoheitsbereich der LHW nicht zu einer Vorsteuerkürzung gem. § 15a UStG. Folgt die LHW den Ausführungen des o.g. BMF-Schreibens und erhält die Halle von der TriWiCon ohne Entgelt, tritt jedoch unseres Erachtens die Rechtsfolge einer verdeckten Gewinnausschüttung im Bereich der Körperschaftsteuer auf. Für die Körperschaft wurde unseres Wissens nach bisher keine Billigkeitsregelung erlassen.

Um die Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden überlegen LHW und TriWiCon, die Halle Nord entgeltlich zu überlassen. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob auch im Falle einer entgeltlichen Überlassung der Halle Nord durch die TriWiCon an den Hoheitsbereich der LHW von den Folgen der Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG entsprechend dem o.g. BMF-Schreiben abgesehen wird.

Sowohl eine Vorsteuerkürzung nach § 15a UStG als auch die Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung hätte enorme finanzielle Auswirkungen für die LHW bzw. TriWiCon zur Folge. Aus diesem Grunde wenden wir uns mit der Frage an Sie, ob Ihnen bekannt ist, dass auch für die Körperschaftsteuer hinsichtlich der Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung eine entsprechende Billigkeitsregelung in Vorbereitung ist. Falls dem nicht so ist, bitten wir um Mitteilung, ob das o.g. BMF-Schreiben auch auf eine entgeltliche Überlassung Anwendung findet.

Vielen Dank.

Sollte das Anliegen nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sind wir für die Weiterleitung dieser Mail an die zuständige Stelle dankbar.

Für Rückfragen stehen wir SARS-CoV-2-bedingt telefonisch nur eingeschränkt zur Verfügung. Das zuständige Sachgebiet erreichen Sie jedoch unter der folgenden E-Mail-Adresse: Interne-Steuerberatung-Spenden@wiesbaden.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Benjamin Ehrlich

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -

Kassen- und Steueramt
Steuerabteilung
210400

Hasengartenstr. 25
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3277
Fax: 0611 31-5972

E-Mail: steuerabteilung@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de

-

Von: [Ehrlich, Dr. Benjamin](#)
An: info@hmdf.hessen.de
Cc: [2104 interne-Steuerberatung-Spenden](#)
Betreff: GZ III C 2 - S 7030/20/10004:008 | DOK 2020/1363461 vom 11. Januar 2021
Datum: Montag, 8. Februar 2021 09:53:00

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgenden Sachverhalt mit der Bitte um Weiterleitung an die in Ihrem Hause zuständige Stelle.

Auf Anweisung der Hessischen Landesregierung hat die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) in der Halle Nord des Rhein-Main-Congress-Center (RMCC) ein Impfzentrum errichtet. Die Halle Nord stand aufgrund der Corona-Pandemie leer, weshalb man sich entschied, das Gebäude für die Einrichtung des Impfzentrums zu verwenden. Das RMCC befindet sich im Eigentum des Eigenbetriebes TriWiCon der Landeshauptstadt Wiesbaden und wird außerhalb der Pandemie an die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (WiCM) umsatzsteuerpflichtig vermietet.

In Anwendung des BMF-Schreibens GZ III C 2 – S 7030/20/10004-008 (DOK 2020/1363461) vom 11. Januar 2021 kommt es im Falle einer unentgeltlichen Überlassung der Halle Nord durch die TriWiCon an den Hoheitsbereich der LHW nicht zu einer Vorsteuerkürzung gem. § 15a UStG. Folgt die LHW den Ausführungen des o.g. BMF-Schreibens und erhält die Halle von der TriWiCon ohne Entgelt, tritt jedoch unseres Erachtens die Rechtsfolge einer verdeckten Gewinnausschüttung im Bereich der Körperschaftsteuer auf. Für die Körperschaft wurde unseres Wissens nach bisher keine Billigkeitsregelung erlassen.

Um die Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden überlegen LHW und TriWiCon, die Halle Nord entgeltlich zu überlassen. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob auch im Falle einer entgeltlichen Überlassung der Halle Nord durch die TriWiCon an den Hoheitsbereich der LHW von den Folgen der Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG entsprechend dem o.g. BMF-Schreiben abgesehen wird.

Sowohl eine Vorsteuerkürzung nach § 15a UStG als auch die Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung hätte enorme finanzielle Auswirkungen für die LHW bzw. TriWiCon zur Folge. Aus diesem Grunde wenden wir uns mit der Frage an Sie, ob Ihnen bekannt ist, dass auch für die Körperschaftsteuer hinsichtlich der Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung eine entsprechende Billigkeitsregelung in Vorbereitung ist. Falls dem nicht so ist, bitten wir um Mitteilung, ob das o.g. BMF-Schreiben auch auf eine entgeltliche Überlassung Anwendung findet.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir SARS-CoV-2-bedingt telefonisch nur eingeschränkt zur Verfügung. Das zuständige Sachgebiet erreichen Sie jedoch unter der folgenden E-Mail-Adresse: Interne-Steuerberatung-Spenden@wiesbaden.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Benjamin Ehrlich

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat-

Kassen- und Steueramt
Steuerabteilung
210400

Hasengartenstr. 25
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3277
Fax: 0611 31-5972

E-Mail: steuerabteilung@wiesbaden.de

Internet: www.wiesbaden.de

-



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Kassen- und Steueramt -
z. Hdn. Herrn Dr. Benjamin Ehrlich

Hasengartenstraße 25
65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen S2706 A-054-II4a
Dokument-Nr. 2021-51996
Bearbeiter/in Aimée Menz
Durchwahl +49 (611) 32134128
Fax +49 (611) 32713
E-Mail aimee.menz@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 8. Februar 2021
Datum 12. Februar 2021

GZ III C 2 - S 7030/20/10004:008 | DOK 2020/1363461 vom 11. Januar 2021
Ihre E-Mail vom 8. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Ehrlich,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 8. Februar 2021.

In dieser schildern Sie, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) in der im Eigentum des Eigenbetriebes TriWiCon stehenden Halle Nord des Rhein-Main-Congress-Center (RMCC) auf Anweisung der Hessischen Landesregierung ein Impfzentrum errichtet habe. In Anwendung des BMF-Schreibens GZ III C 2 – S 7030/20/10004-008 (DOK 2020/1363461) vom 11. Januar 2021 komme es im Falle einer unentgeltlichen Überlassung der Halle Nord durch die TriWiCon an den Hoheitsbereich der LHW zwar nicht zu einer Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG. Folgt die LHW den Ausführungen des o.g. BMF-Schreibens und erhält die Halle von der TriWiCon ohne Entgelt, tritt jedoch Ihres Erachtens die Rechtsfolge einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) im Bereich der Körperschaftsteuer auf.

Daher haben Sie sich mit der Frage, ob auch für die Körperschaftsteuer hinsichtlich der Versteuerung einer vGA eine entsprechende Billigkeitsregelung wie im v.b. BMF-Schreiben in Vorbereitung ist, an das Hessische Ministerium der Finanzen gewandt.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass in Anlehnung an die seinerzeit getroffenen Maßnahmen bei der vorübergehenden Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern für Nutzungsänderungen von Betriebsvermögen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise nach Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bis zum 31. Dezember 2021 Folgendes gilt:

Aus Billigkeitsgründen kann es bei der lediglich vorübergehenden Nutzung von Betriebsvermögen eines BgA zur Unterbringung von Corona-Patienten oder zur Nutzung anderweitiger Zwecke im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise beim Fortbestand des BgA bleiben. Entsprechende negative Folgerungen in Bezug auf eine vGA unterbleiben somit. Für die Zeitspanne bis zur (Wieder-) Nutzung des Vermögens für Zwecke des BgA ist das Einkommen des (ruhenden) BgA insoweit aber mit Null anzusetzen. Ein tat-



sächlicher Verlustausgleich des BgA durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für diese Zeitspanne ist nicht als Zugang zum steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes zu behandeln. Im Übrigen wird in der Zeit der „Nullstellung“ auch kein Steuertatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes realisiert.

Neben der bekannten umsatzsteuerlichen Billigkeitsmaßnahme konnte so auch eine sinnvolle Billigkeitsmaßnahme auf Ebene der Körperschaftsteuer gefunden werden.

Ich hoffe, dass ich Ihre Anfrage mit den obigen Ausführungen beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.

Dr. Mann